



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

- per E-Mail -

Bearbeitet von

Frau Bluhm

E-Mail: melanie.bluhm@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
53.3 – 83 202-05

Durchwahl (0511) 120-
7188

Hannover
10.06.2026

Verordnung zur Einführung und Änderung schulrechtlicher Verordnungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz, Artikel 1-6 sowie Änderungserlasse zu den Ergänzenden Bestimmungen zur VO-GO, AVO-GOBAC, VO-AK und EB-Bbs

Anlagen:

- Entwurf der Verordnung zur Einführung und Änderung schulrechtlicher Verordnungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz, Artikel 1-6
- Erläuterungen zu den geplanten Verordnungsänderungen gemäß § 39 Absatz 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO)
- Änderungserlass zu den Ergänzenden Bestimmungen zur VO-GO (Bezug: RdErl. v. 17.02.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.02.2025 (SVBl. S. 210) – VORIS 22410 –)
- Änderungserlass zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVO-GOBAC (Bezug: RdErl. v. 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.02.2025 (SVBl. S. 209) – VORIS 22410 –)
- Änderungserlass zu den Ergänzenden Bestimmungen zur VO-AK (Bezug: RdErl. v. 02.05.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. v. 03.04.2025 (SVBl. S. 268) – VORIS 22410 –)
- Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-Bbs) (Bezug: RdErl. v. 01.08.2022 (MBI. S. 1127), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27.05.2025 (MBI. Nr. 244) – VORIS 22410 –)
- Erläuterungen zu den geplanten Erlassänderungen gemäß § 39 (GGO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz durch § 58 im Entwurf des Niedersächsischen Schulgesetzes geschaffen werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum Schuljahr 2026/2027 geplant. Entsprechend der in § 58a (3) NSchGE erteilten Verordnungsermächtigung wurde der Entwurf der Verordnung zur Einführung und Änderung schulrechtlicher Verordnungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz, Artikel 1-6 mit der Zielsetzung erarbeitet, die Bestimmungen für die Gewährung von individuellen Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht, Nachteilsausgleich sowie Notenschutz zu konkretisieren.

Die durch die Einführung der Verordnung nötigen Änderungen in bestehenden Bezugserlassen des Sekundarbereichs II erfolgten zeitgleich zum Verordnungsentwurf, damit für die Anwenderinnen und Anwender im Sekundarbereich II keine Fragen offenbleiben.

Beigefügt übersende ich Ihnen den Entwurf der Verordnung zur Einführung und Änderung schulrechtlicher Verordnungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz, Artikel 1-6 nebst oben genannter Änderungserlasse und gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, möglichst bis zum

21. Juli 2026

eine Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben. Die Frist ermöglicht eine möglichst zeitnahe und rechtssichere Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen an den Schulen.

Die Entwürfe finden Sie auch im Internet unter www.mk.niedersachsen.de (Aktuelles > Anhörungsverfahren).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in dark ink, reading "Kirsten Sonnemann". The script is cursive and fluid.

Sonnemann